

BL_GERICHTE 715 16 153/245 vom 26. September 2016

BL Gerichte, 2016-09-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_715_16_153_245

FR: BL_GERICHTE 715 16 153/245 du 26 septembre 2016

IT: BL_GERICHTE 715 16 153/245 del 26 settembre 2016

Regeste

Arbeitslosenversicherung Die Sistierung eines Einspracheverfahrens betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung erfolgte zu Recht, da ein unmittelbarer Konnex zwischen diesem Verfahren und einem arbeitsrechtlichen Prozess, dessen Ergebnis die Höhe der Einstelltage beeinflussen könnte, besteht.

Erwägungen

E. 2

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet die Sistierungsverfügung vom 8. April 2016.

E. 2.1

Gegen Verfügungen kann gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG innerhalb von 30 Tagen bei der verfügenden Stelle Einsprache erhoben werden; davon ausgenommen sind prozess- und verfahrensleitende Verfügungen wie die vorliegend angefochtene Sistierungsverfügung. Gemäss Art. 52 Abs. 1 ATSG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 ATSG ist gegen prozess- und verfahrensleitende Verfügungen direkt Beschwerde bei der kantonalen Gerichtsinstanz einzureichen, wobei – vorbehältlich spezialgesetzlicher Bestimmungen – eine Frist von 30 Tagen gilt (vgl. Art. 60 Abs. 1 ATSG).

E. 2.2

Die Beschwerde bei prozess- und verfahrensleitenden Verfügungen an eine kantonale Gerichtsinstanz in Sozialversicherungssachen steht grundsätzlich nur offen, wenn ein nicht wieder gutzumachender Nachteil droht (vgl. Ueli Kieser, ATSG-Kommentar, Zürich/Basel/Genf 2009, N 17 zu Art. 52; Urteil des Bundesgerichts vom 10. August 2010, 9C_548/2010, E.3.2). Bei der Anfechtung von Sistierungsverfügungen werden in der bundesgerichtlichen Rechtsprechung zwei Konstellationen unterschieden: Entweder wird (qualifiziert substantiiert) die dadurch verursachte Verfahrensverzögerung gerügt (Verletzung des Beschleunigungsgebots [vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG]); diesfalls erfordert das Eintreten keinen nicht wieder gutzumachenden Nachteil im Sinne von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG. Oder aber es werden anderweitige Gründe angeführt wie beispielsweise das Argument, die Sistierung bis zum Abschluss eines anderen Verfahrens erweise sich als nicht gerechtfertigt. Wird ein derartiger Einwand vorgebracht, setzt das Eintreten auf die Beschwerde einen irreversiblen Nachteil voraus, der auf Grund der materiellrechtlichen Gegebenheiten zu beurteilen ist (BGE 138 III 190 E. 5 f. S. 191 f.; 138 IV 258 E. 1.1 S. 261; 137 III 261; 134 IV 43 E. 2 S. 44 ff.; Urteile des Bundesgerichts vom 10. November 2015, 9C_523/2015, E. 2.2; vom 27. April 2010, 4A_542/2009, E. 4.1 und 4.2; vgl. auch BGE 135 III 127 E. 1.3 S. 129). 3.1. Der Beschwerdeführer macht geltend, die durch die Arbeitslosenkasse verfügte Sistierung des Verfahrens stelle eine unzulässige

Rechtsverzögerung dar. Implizit macht der Beschwerdeführer damit geltend die Arbeitslosenkasse verletze sein aus Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) vom 18. April 1999 fliessende Recht, wonach eine ihn betreffende Angelegenheit innert angemessener Frist zu beurteilen sei. 3.2. Eine überlange Verfahrensdauer liegt dann vor, wenn eine im Gesetz festgelegte Behandlungsfrist überschritten wird. Enthält das Gesetz keinen Massstab für eine rasche Verfahrenserledigung, entscheidet eine Behörde gemäss Rechtsprechung nicht innert angemessener Frist, wenn sie länger benötigt, als dies nach der Natur der Sache und nach der Gesamtheit der übrigen Umstände als adäquat erscheint (BGE 131 V 409 E. 1.1; 130 I 269 E. 3.1 S. 273; Urteil des Bundesgerichts vom 10. November 2015, 9C_523/2015, E. 3.2.1; Felix Uhlmann, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 6 zu Art. 94 BGG). 3.3 Die Arbeitslosenkasse hat am 4. April 2015 ihre Verfügung betreffend Einstellung in der Anspruchsberechtigung erlassen und bereits am 8. April 2015 – nach Eingang des Schreibens des Beschwerdeführers vom 5. April 2015, welches als Einsprache entgegengenommen wurde – das Verfahren sistiert. Am 11. Mai 2016 hat der Beschwerdeführer gegen die Sistierungsverfügung Beschwerde erhoben. Allein aus diesem Verfahrensablauf ist eine Rechtsverzögerung durch die Vorinstanz nicht ersichtlich.

E. 4

Wie der Beschwerde entnommen werden kann, wirft der Beschwerdeführer der Vorinstanz zudem vor, durch die Nichtanhandnahme bzw. -fortführung des sozialversicherungsrechtlichen Prozesses verlängere sich das Verfahren und zwingt ihn in einen Arbeitsprozess gegen den ehemaligen Arbeitgeber.

E. 4.1

Grundsätzlich ist eine Verfahrenssistierung mit Blick auf Art. 29 Abs. 1 BV nur ausnahmsweise zulässig und muss sich auf sachliche Gründe stützen. Nach der Rechtsprechung gilt insbesondere die Hängigkeit eines anderen Verfahrens, dessen Ausgang von präjudizieller Bedeutung ist, als zureichender Grund für eine Sistierung (BGE 130 V 90 E. 5 S. 95 mit Hinweis; Urteile des Bundesgerichts vom 10. November 2015, 9C_523/2015, E. 4.2, vom 25. Mai 2007, 4A_69/2007, E. 2.2; Uhlmann, a.a.O., N. 6 S. 1254 oben).

E. 4.2

Die Beschwerdegegnerin ist beim Erlass ihrer Verfügung wohl davon ausgegangen, dass der Beschwerdeführer keinen arbeitsrechtlichen Prozess führen werde, weshalb sie mit Schreiben vom 4. April 2016 die Einstellung in der Anspruchsberechtigung gestützt auf die vorhandenen Akten verfügt hat. Aufgrund des Schreibens des Beschwerdeführers vom 5. April 2016, mit welchem ihr mitgeteilt wurde, dass "weiterhin die Fälle bezüglich ausstehender Lohnforderungen und insbesondere auch hinsichtlich der Missbräuchlichkeit der Kündigung" pendent seien, musste die Einspracheinstanz nun davon ausgehen, dass ein arbeitsrechtlicher Prozess eingeleitet werde – was in der Zwischenzeit geschehen ist – bzw. zumindest Vergleichsverhandlungen stattfinden würden. Insbesondere die Frage bzw. die Beurteilung der Missbräuchlichkeit der Kündigung kann – je nach Ausgang der Verhandlungen bzw. eines Prozesses – einen Einfluss auf die Festlegung der Einstelltage haben. Es kann jedoch nicht die Rede davon sein, dass der Beschwerdeführer durch die Sistierung zu einem arbeitsrechtlichen Prozess gezwungen wurde. Vielmehr standen dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Erlasses der Sistierungsverfügung alle Optionen offen.

So hätte er entscheiden können, den Prozess einzuleiten, Vergleichsverhandlungen zu führen oder jegliche Schritte zu unterlassen. Es ist – entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers – auch nicht so, dass das Unterlassen arbeitsrechtlicher Schritte gegen den ehemaligen Arbeitgeber zwingend nachteilige Folgen gehabt hätte bzw. das Durchführen eines arbeitsrechtlichen Prozesses dem Beschwerdeführer zwingend Vorteile bringen würde. Die Beschwerdegegnerin wird den entsprechenden Sachverhalt bei der Festlegung der Einstelltage zu würdigen haben. Besteht nach dem Ausgeführten ein unmittelbarer Konnex zwischen den beiden Verfahren, hat die Vorinstanz eine präjudizielle Wirkung des arbeitsrechtlichen Prozesses und damit einen zureichenden Grund für eine Sistierung des sozialversicherungsrechtlichen Verfahrens zu Recht bejaht (vgl. oben E. 2.3).

E. 5

Soweit der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde materielle Gründe gegen die Verfügung vom 4. April 2016 vorbringt bzw. Verfahrensfehler geltend macht, ist im vorliegenden Verfahren – gegen die Sistierungsverfügung vom 8. April 2016 – nicht einzutreten. Diese Rügen sind im Einspracheverfahren zu beurteilen.

E. 6

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass das Beschleunigungsgebot durch die Sistierung und die dadurch bedingte Verfahrensverlängerung nicht verletzt wird. Der Beschwerdeführer vermag auch keinen irreversiblen Nachteil in Folge der Sistierung im Hinblick auf die Klärung offener arbeitsrechtlicher Fragen darzutun. Nach dem Gesagten ist nicht zu beanstanden, dass die Arbeitslosenkasse das Einspracheverfahren gegen die Verfügung vom 4. April 2016 mit Zwischenverfügung vom 8. April 2016 bis zur Beendigung der arbeitsrechtlichen Streitigkeit zwischen dem Beschwerdeführer und seiner ehemaligen Arbeitgeberin sistiert hat. Demgemäss ist die vorliegende Beschwerde, soweit darauf eingetreten werden kann, abzuweisen.

E. 7

Art. 61 lit. a ATSG bestimmt, dass das Verfahren vor dem kantonalen Gericht für die Parteien kostenlos zu sein hat. Es sind deshalb für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Die ausserordentlichen Kosten können wettgeschlagen werden. Demgemäss wird e r k a n n t : //: 1. Die Beschwerde wird, soweit darauf eingetreten werden kann, abgewiesen. 2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben. 3. Die ausserordentlichen Kosten werden wettgeschlagen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.